

Tarif Nr. 9575.00

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
Deutsch-Österreichischen Eisenbahngüterverkehr
für Wagenladungen**

DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHER
EISENBAHN-GÜTERTARIF

(DÖWT)

Gültig ab

01.01.2015

Durch diesen Tarif wird der Deutsch-Österreichische Wagenladungstarif
vom 01. Januar 2001 ersetzt.

Verzeichnis der Nachträge und Veröffentlichungen

Nummer	Datum	Gegenstand
1	01.07.2006	Neuausgabe
2	01.01.2007	1. Änderung
3	01.01.2008	2. Änderung
4	01.08.2008	3. Änderung
5	01.01.2009	4. Änderung
6	01.01.2010	5. Änderung
7	01.01.2011	6. Änderung
8	01.01.2012	7. Änderung
9	01.01.2013	8. Änderung
10	01.01.2014	9. Änderung
11	01.07.2014	10. Änderung
12	01.01.2015	11. Änderung

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER NACHTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN.....	2
TEIL I.....	4
VORWORT	4
ABSCHNITT 1 BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	5
ABSCHNITT 2 ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN	7
§ 1 Geltungsbereich des Tarifs.....	7
§ 2 Beförderungswege.....	8
§ 3 Tarifwährung.....	8
§ 4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	8
ABSCHNITT 3 BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN	10
§ 5 Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt	10
§ 6 Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV	10
TEIL II.....	11
ABSCHNITT 1 GÜTEREINTEILUNG	11
TEIL III.....	11
ABSCHNITT 1 BEFÖRDERUNGSWEGE.....	11
ABSCHNITT 2 BAHNHOFVERZEICHNISSE / ZONENEINTEILUNG	11
ABSCHNITT 3 FRACHTBERECHNUNG.....	12
ABSCHNITT 4 ÜBERGANGSFRACHTEN/ZUSCHLAGFRACHTEN.....	14
ABSCHNITT 5	16
ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNGÜTERVERKEHR (ABB-CIM)	16
ABSCHNITT 6 ÜBERSICHT DER BEDINGUNGEN/TARIFE/PREISLISTEN DER AM TARIF BETEILIGTEN BEFÖRDERER	20

Teil I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:

- DB Schenker Rail AG (DBSR DE)
- Rail Cargo Austria AG (RCA)

im Übergangsverkehr zwischen RCA und den in die Durchrechnung einbezogenen nachfolgenden österreichischen Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- Graz Köflacher Eisenbahn (GKE)
- Montafonerbahn AG (MBS)
- Raab-Ödenburger-Ebenfurther Eisenbahn (ROeEE)
- Salzburger Stadtwerke AG-Verkehrsbetriebe/Loklabahn (SVB)
- Steiermärkische Landesbahnen (StLB)
- Stern & Hafferl (StH)
- Wiener Lokalbahnen (WLB)
- Zillertaler Verkehrsbetriebe (ZB)

2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.

3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.

4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:

- in Deutschland im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“
- in Österreich im „Anzeigblatt für Verkehr (AfV)“

5. Der Tarif wird in deutscher Sprache herausgegeben.

6. Der Tarif kann bezogen werden:

- **in Deutschland**
unmittelbar von DB Services Technische Dienst GmbH, Druck- und Informationslogistik – Logistikcenter – Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe
erhältlich auch unter www.dbschenker.com/de/rail/tarife
- **in Österreich**
unter www.railcargo.com

Abschnitt 1 Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr - ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 6 dieses Tarifes)
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer bzw. deren Bezugsquellen sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 6 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) - Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen - AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV. Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).
8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

Sprachenregelung

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und - wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben - zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll. Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien

Kosten, Zahlungsvermerke

14. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM –Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
 - „**Franko Fracht**“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „**Franko Fracht einschließlich...**“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will
 - „**DDP**“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLV-CUV.

16. **Frachtüberweisung („EXW“)** im CIM-Frachtbrief ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die NHM-Codierungen 3923, 4415, 4421, 6305, 7309, 7326, 7611 sowie 9921 und 9922.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk „DDP“).

Lieferfrist, Zuschlagfristen

18. Für die Güterbeförderung gelten folgende Lieferfristregelungen:

Die Lieferfrist für die Güterbeförderung beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr „DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700). Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Die Zuschlagfristen sind in den Binnentariifen der beteiligten Beförderer enthalten. Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2 Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 3 gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“, die in den internationalen Verbindungen zwischen in Deutschland und in Österreich gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den Heften DIUM DE und AT des „**Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM der UIC** (Nr. 8700), als Wagenladung aufgeliefert werden und für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Abschnitt 3 § 5f..
3. Dieser Tarif gilt **nicht** für
 - a) Sendungen in der direkten oder/und gebrochenen Durchfuhr durch Österreich;
 - b) Sendungen von/nach
 - den deutsch-österreichischen Grenzübergängen Passau Hbf (460; 80 26507-4; 81 01744-2), Simbach (Inn) (461; 80 20012-1), Salzburg Hbf (80 20060-0; 81 01115-5)), Salzburg Hbf Lieferung (80 20482-6), Salzburg Hbf Ubf (80 20170-7), Salzburg Hbf CCT (81 01964-6), Salzburg Hbf Lieferung (81 01116-3), Kufstein (463; 81 02186-5), Lindau-Reutin (467; 81 02342-4) sowie St. Margrethen (633; 81-02354-9)
 - Basel Bad Gbf, Basel Bad Gbf Ubf, Brenner, Buchs (SG), Sassnitz Mukran Fährhafen, San Candido/Innichen, St. Margrethen, Schaffhausen, Sopron
 - c) Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten verursacht;
 - d) Sendungen, deren Beförderung die Verwendung von Schutzwagen erfordern oder die wegen ihrer Länge die Verwendung mehrerer Wagen erfordern;
 - e) Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zum RID (Anhang C des Cotif) enthalten sind und zu folgenden Klassen gehören:
 - 1. explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
 - 6.2 ansteckungsgefährliche und Ekel erregende Stoffe
 - 7 radioaktive Stoffe;
 - f) lebende Tiere (Kapitel 1);
 - g) Edelmetalle (Kapitel 71);
 - h) Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM-Code 8702 bis 8704 und 8706 auf Beförderungsmittel nach CUV und für leere, vom Kunden gestellte Wagen, die zur Beförderung der o.g. Güter dienen oder gedient haben;
 - i) Sendungen der NHM-Kapitel 36, 86 (NHM 8601 bis 8606), 93 und NHM-Code 2844, 8609, 9508, 9911, 9931 bis 9949;
 - j) Zigaretten (NHM-Code 2402)
 - k) Voll- und Leertransporte von Containern (Ausschluss aller Container);
 - l) leere gebrauchte Packmittel und für leere Privatcontainer;
 - m) Decken- und Deckenträger bei Beförderung ohne Gut;
 - n) Sendungen mit Militärfrachtbrief;
 - o) Sendungen mit Lademaßüberschreitung
 - p) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzüge)
 - q) VuB-Güter im Transit durch die Schweiz

4. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden für
 - a) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzüge)
 - b) Stoffe und Gegenstände der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF)
 - c) Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einer der beteiligten Eisenbahnen besondere Schwierigkeiten verursacht.
 - d) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes
 - e) Sendungen, die aufgrund ihrer Länge die Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen erfordern
 - f) Sendungen, die reexpediert (neu aufgegeben) werden
 - g) Sendungen in Wagengruppen
 - h) Sammelgut (NHM-Code 9902)
 - i) Wohncontainer (NHM-Code 9406)
5. Bei Sendungen, die in den deutschen Nord- bzw. Ostseehäfen über See eingeführt werden bzw. ausgeführt werden sollen, hat der Absender im Feld 21 des Frachtbriefes einzutragen:

**"Über See eingeführt, Herkunftsland..." bzw.
"Zur Ausfuhr über See, Bestimmungsland..."**

Die Eisenbahn ist berechtigt, vom Absender bzw. vom Empfänger im Seehafen den Nachweis über die Ein- bzw. Ausfuhr zu verlangen.

§ 2 Beförderungswege

1. Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege geführt (Teil III - Abschnitt 1)
2. Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.
3. Transporte über den Grenzübergang St. Margrethen RDE (633) finden im Transit durch die Schweiz statt (Abschnitt Konstanz - St. Margrethen). Über diesen Beförderungsweg sind Güter ausgeschlossen die für den Transit durch die Schweiz als VuB-Güter eingestuft werden (Transitliste). Nähere Informationen sind bei den zuständigen Zollbehörden abrufbar.

Bei Transporten über St. Margrethen ist zusätzlich folgender Frachtbriefvermerk in Feld 7 oder 21 vorzunehmen: „Zwischengeschaltetes EVU in der Schweiz DB Schenker Rail AG“.

§ 3 Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro ausgedrückt.

§ 4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Frachten sind abhängig von der Art des verwendeten Wagens und von der Tarifentfernung zwischen dem Versand- und Bestimmungsbahnhof. Die Entfernung ist für die deutsche Strecke aus dem DIUM Heft DE und für die österreichische Strecke aus dem DIUM Heft AT zu entnehmen.
3. Die Masse einer Sendung umfasst alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird.
4. Sofern im Kundenabkommen keine abweichende Regelung besteht wird für die Frachtberechnung das wirkliche Gewicht für jeden Wagen auf volle 100 kg aufgerundet.

5. Die Frachten sind gemäß Teil III, Abschnitt 3 zu berechnen.
Die Fracht wird immer für die Gesamtstrecke berechnet.
6. Für Sendungen auf Tiefladewagen ist die Fracht besonders zu vereinbaren.
7. Im Verkehr nach und von deutschen Bahnhöfen, deren Bahnstellennummer mit der Ziffer "4" oder „5“ beginnt und im DIUM mit dem allgemeinen **Verweisungszeichen „m“** gekennzeichnet sind, werden besondere Übergangs- und Zuschlagfrachten berechnet (Teil III, Abschnitt 4). Diese Übergangs- und Zuschlagfrachten sind in den Frachten des Teils III, Abschnitt 3, **nicht** enthalten. Sie sind getrennt von der Fracht zu berechnen und der Fracht zuzuschlagen.
8. Die Fracht wird jeweils auf volle Cent kaufmännisch gerundet.
9. Die **Nebengebühren** werden nach den Geschäftsbedingungen/Tarifen/nationalen Preislisten der Beförderer erhoben.
10. **Mehrwertsteuer**
Die in diesem Tarif enthaltenen Frachten enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstige Steuern, die gegebenenfalls in den einzelnen Ländern noch anfallen.
Die Mehrwertsteuer wird für den mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.
- 11 Für Güter, die der Zollüberwachung unterliegen gilt: Die Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften ist bereits in der Fracht enthalten.

Abschnitt 3 Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

1. Diese Bestimmungen gelten für **Wagen die durch den Kunden gestellt werden** und die nach den geltenden Vorschriften für den internationalen Verkehr zugelassen sind.
2. Für **beladene Güterwagen, die vom Kunden gestellt werden**, wird die Fracht nach den Bestimmungen des Teil III, Abschnitt 3, berechnet und mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert (Gewährung einer Vergütung von 15%).
Bei der Preisbildung werden die Wagnervorhaltekosten sowie die geplanten Leerläufe berücksichtigt.

§ 6 Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

1. Diese Bestimmungen gelten für Güterwagen die nach den geltenden Vorschriften für den internationalen Verkehr zugelassen sind.
2. Für die Beförderung von leeren Güterwagen ist eine der folgenden NHM-Positionen, je nach zutreffender Transportart, im CUV-Wagenbrief bzw. im CIM-Frachtbrief einzutragen:

9921.00 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 2 Achsen, leer, sng

- 9921.10 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 2 Achsen, leer, sng zur/nach Revision
- 9921.20 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 2 Achsen, leer, sng zur/nach Reparatur
- 9921.30 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 2 Achsen, leer, sng zur/nach Reinigung
- 9921.40 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 2 Achsen, leer, sng zur Beförderung vor oder nach Vermietung (Reisecharter)

9922.00 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 4 Achsen, leer, sng

- 9922.10 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 4 Achsen, leer, sng zur/nach Revision
- 9922.20 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 4 Achsen, leer, sng zur/nach Reparatur
- 9922.30 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 4 Achsen, leer, sng zur/nach Reinigung
- 9922.40 Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel mit 4 Achsen, leer, sng zur Beförderung vor oder nach Vermietung (Reisecharter)

3. Leere Güterwagen mit den NHM-Codenummern 9921.00-9921.40 (2-achsige Wagen) bzw. 9922.00-9922.40 (4-achsige Wagen) werden gemäß den Preistafeln für Leerwagentransporte in Teil III, Abschnitt 3 befördert.

Der Preis wird durch Addition der Preise der am Transport beteiligten Beförderer ermittelt.

Im CUV-Wagenbrief ist die Tarif-Nummer **9575.99-4** einzutragen.

Eine Einrechnung von Leerlauffrachten in die Lastlauffrachten ist im Rahmen von Pendelverkehren möglich. Pendelverkehre sind Transporte, bei denen sichergestellt ist, dass einem Lastlauf regelmäßig ein Leerlauf auf derselben Relation in der Gegenrichtung folgt. Die Leerlauffrachten werden hier nicht separat berechnet, sondern sind bereits in den Frachten für den Lastlauf enthalten. Im CUV-Wagenbrief für den Leerlauf ist in der Spalte "Inhalt" zu vermerken:

"Leer, Fracht nach Preislisten-/Kundenabkommensnummer XXXX.XX bezahlt".

Außerhalb von Pendelverkehren nach obiger Definition erfolgt keine Einrechnung der Leerlauffracht in die Lastlauffrachten. Für diese Leerläufe wird die Leerlauffracht nach Teil III, Abschnitt 3 berechnet.

Für leere Güterwagen, die nach Neu- oder Umbau befördert werden sowie für die Beförderung von Güterwagen zum Verkauf (einschließlich Verschrottung) gelten unter der NHM-Codierung 8606 die nationalen Bestimmungen/Binnentarife der beteiligten Beförderer.

Teil II

Abschnitt 1 Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausschlüsse siehe Teil I Abschnitt 2 § 1) sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen.

Teil III

Abschnitt 1 Beförderungswege

Codenummer	Beförderungsweg	Kennzahlen	Transit-Km	Besonderheiten / Bemerkungen
01	Passau Hbf	(460)	-	
02	Simbach (Inn) *	(461)	-	Nur für Ganzzüge zu gelassen
03	Salzburg Hbf	(462)	-	
04	Kufstein	(463)	-	
05	Lindau - Reutin *)	(467)	-	Nur für Ganzzüge zugelassen
26	St. Margrethen RDE **)	(633)	-	

*) Für Sendungen über diesen Grenzübergang sind die einschränkenden Bestimmungen der beteiligten Beförderer zu beachten.

***) Sendungen über den Grenzübergang St. Margrethen RDE (633) finden (auf dem Abschnitt Konstanz - St. Margrethen) im Transit durch die Schweiz statt.

Abschnitt 2 Bahnverkehrsverzeichnisse / Zoneneinteilung

Auf ein Bahnverkehrsverzeichnis wird verzichtet.

Die Entfernungen und Besonderheiten sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr Nr. 8700.00 (DIUM) zu entnehmen.

Abschnitt 3 Frachtberechnung

Lastlauf

Die **Basisfracht** beträgt je 2-achsigen Wagen (ausgenommen U und Z):

393,00 Euro + (1,34 Euro je km für die Gesamtdistanz gemäß DIUM)

Bei übrigen Wagengattungen wird die Basisfracht mit den Koeffizienten multipliziert:

2-achsige Wagen der Gattung U und Z	1,3
Wagen der Gattung Ga, Ia, La, (ausgenommen Laa)	1,6
sonstige Wagen mit mehr als zwei Achsen	2,0
Wagen der Gattung Ua und Za	2,6
Sonstige Wagen mit mehr als vier Achsen	3,5

Für beladene Wagen, die vom Kunden für die Beförderung gestellt werden, wird die Fracht wie oben berechnet und mit dem **Koeffizienten 0,85** multipliziert (Abschlag von 15%)

Innerhalb der Berechnung wird nicht gerundet.

Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.


Leerlauf

Preistabellen für Leerlauffrachten nach Teil I, Abschnitt 3, § 6, Ziffer 3:

Leerlaufpreise der DB Schenker Rail AG (Import/Export)

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen - ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen-	Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen - ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen-	Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen - ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen-
Euro je Wagen			Euro je Wagen			Euro je Wagen		
70	90	128	240	162	221	750	462	614
80	94	133	260	193	265	800	462	614
90	128	180	280	193	265	850	487	643
100	135	188	300	228	310	900	487	643
110	135	188	320	228	310	950	487	643
120	135	188	340	228	310	1000	506	671
130	135	188	360	228	310	1100	542	716
140	135	188	380	228	310	1200	561	746
150	135	188	400	260	354	1300	599	790
160	148	206	450	260	354	1400	619	819
170	148	206	500	260	354	1500	619	819
180	148	206	550	319	429			
190	148	206	600	378	501			
200	148	206	650	433	577			
220	162	221	700	462	614			

Leerlaufrachten der Rail Cargo Austria AG mit vor- oder nachgelagertem Lastlauf *)

 Leerlaufrachten Ein- und Ausfuhr *) 2015			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	135	151	166
80	141	157	172
90	147	163	179
100	152	169	186
110	158	175	193
120	163	181	200
130	169	188	206
140	174	194	213
150	180	200	220
160	186	206	227
170	191	212	234
180	197	218	240
190	202	225	247
200	208	231	254
220	219	243	268
240	230	256	281
260	241	268	295
280	252	280	308
300	263	293	322
320	274	305	335
340	286	317	349
360	297	330	363
380	308	342	376
400	319	354	390
	0	0	0
450	347	385	424
500	375	416	458
550	402	447	492
600	430	478	526
650	458	509	560
700	486	540	594
750	514	571	628
800	541	602	662
850	569	632	696

*) für CUV-Sendungen nach oder vor einem Lastlauf mit RCA; gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen

2. Leerlaufracht für NHM 9921.10-40 und 9922.10-40 ohne vor- oder nachgelagertem Lastlauf

(sogenannte ungedeckte Leerläufe):

Preis auf Anfrage

Abschnitt 4 Übergangsfrachten/Zuschlagfrachten

1. Für Sendungen nach und von **deutschen NE-Bahnhöfen**, die im DIUM Heft DE mit den Bahnhofscodenummern 4 oder 5 beginnen und der Verweisungsnummer in Spalte 2 des DIUM ist die Übergangsfracht wie folgt zu berechnen.

für zweiachsige Wagen

20,45 Euro/Wagen

für Wagen mehr als zwei Achsen

48,60 Euro/Wagen

Bei Sendungen in Wagen, die vom Kunden für die Beförderung gestellt werden, wird die Zuschlagfracht mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert und auf ganze Cent gerundet. Für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV wird keine Zuschlagfracht erhoben. Für über See aus- oder eingehende Güter werden keine Übergangsfrachten erhoben. Die Übergangsfrachten werden im Frachtbrief als Nebengebühren mit der **Kennzahl 981** eingetragen.

2. Bei Sendungen nach oder von bestimmten **Bahnhöfen österreichischer Eisenbahnverkehrsunternehmen**, die im DIUM Heft AT mit der allgemeinen Verweisungsnummer 7 gekennzeichnet sind, ist eine **Zuschlagfracht** zu erheben.

Bei Sendungen nach oder von bestimmten Bahnhöfen der ÖBB, die nur auf gesonderte Vereinbarung bedient werden und im DIUM Heft AT mit der Allgemeinen Verweisungsnummer 7 und dem besonderen Verweisungszeichen p gekennzeichnet sind, wird der Fracht nach Anwendung allfälliger Koeffizienten eine im Gütertarif der Rail Cargo Austria, konventioneller Ladungsverkehr, Abschnitt Zuschlags- und Überstellfrachten, Ziff. 3 angegebene **Sonderbedienungsfracht** hinzugezählt.

Bei Sendungen in Wagen, die vom Kunden für die Beförderung gestellt werden, wird die Zuschlagfracht mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert und auf ganze Cent gerundet.

Für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV wird keine Zuschlagfracht erhoben.

Andere österreichische Eisenbahnverkehrsunternehmen	Bahnhöfe der Kodenummern von - bis	Zuschlagfrachten pro Wagen mit 2 Achsen ausgenommen der Gattungen U und Z
		Euro pro Wagen
GKE Zu 6	13439-13475	20,10
ROeEE Zu 9	33020-33214	18,90
STLB Zu 15	43426	55,00
	Zu 16 43431-43438	37,80
	Zu 13 43512-43516	55,40
	Zu 13 43525, 43526	80,00
	Zu 12 43541-43549	37,80
	Zu 15 43420	39,00
	Zu 17 43730-43753	80,00

Andere österreichische Eisenbahnverkehrs- unternehmen	Bahnhöfe der Kodenummern von - bis	Zuschlagfrachten pro Wagen mit 2 Achsen ausgenommen der Gattungen U und Z
		Euro pro Wagen
StH	Zu 2 51690-51778	42,80
	Zu 5 51862-51878	42,80
	Zu 4 52027-52031	125,00
SLB	Zu 10 62063-62078	35,60
	Zu 10 62087	64,90
	Zu 11 62152-62172	80,00
WLB	Zu 18 73076-73092	460,00
ZB	Zu 19 82201-82217	190,00
MBS	Zu 8 22302-22308	40,30

Für die übrigen Wagengattungen werden die o.g. Basisfrachten mit den Koeffizienten multipliziert:

2-achsige Wagen der Gattung U und Z	1,3
Wagen der Gattungen Ga, Ia, La (ausgenommen Laa)	1,6
sonstige Wagen mit mehr als zwei Achsen	2,0
Wagen der Gattung Ua und Za	2,6
Sonstige Wagen mit mehr als vier Achsen	3,5

Nach der Multiplikation mit dem entsprechenden Koeffizienten ist auf ganze Cent zu runden.

Abschnitt 5

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» - die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» - den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» - einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» - den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» - den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» - das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)» - das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» - den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.

- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.
- Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügbare». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebietes endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 6 Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
DB Schenker Rail AG, Rheinstraße 2, D - 55116 Mainz	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail AG - Preise und Konditionen der DB Schenker Rail AG (PKL) 	www.dbschenker.com/de/rail/alb zu beziehen bei: DB Services Technische Dienst GmbH, Druck- und Informationslogistik - Logistikcenter - Kriegstraße 1, D 76131 Karlsruhe
Rail Cargo Austria AG Am Hauptbahnhof 2 1100 Wien	<ul style="list-style-type: none"> - Österreichischer Gütertarif (ÖGT) - AGB 	www.railcargo.com (Rubrik Kundenservice)